

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Der Name Staat kommt vom lateinischen *status reipublicae* = Zustand des Gemeinwesens; so bezeichnet Cicero, der Begründer der römischen Staatswissenschaft, nach dem Vorgange des Aristoteles, des Vollenders der griechischen Staatslehre, die Verfassung, in der das Altertum das Wesen des Staates erblickte. Der Name des wesentlichen Theiles wurde dann zur Bezeichnung des Ganzen, zuerst in Italien während der Renaissance (Machiavelli, † 1527, kennt das Wort *stati* als durchaus gebräuchlich), dann in Frankreich und England, erst im 18. Jahrhundert auch in Deutschland, und zwar meist in der französischen Form des Wortes; Staatsminister, Staatsrat sagte man, nicht Staatsrath oder Staatsminister. Dieser deutschen Form verhalf erst das preussische Allgemeine Landrecht von 1794 zur Herrschaft. Im älteren Sprachgebrauch bezeichnete man nicht die Gesamtheit der unter einem Herrscher vereinigten Gebiete, sondern die einzelnen besonders organisierten Länder als Staaten, und bis zum 1. Januar 1907 lautete der amtliche Titel: Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten.

1. Der Ursprung und die Entwicklung des Staates

In der Erörterung dieses Problems pflegte die rationalistisch-abstrakte oder naturrechtliche Philosophie des 18. Jahrhunderts von einem staatenlosen Naturzustande auszugehen, um dann die Frage zu stellen: wie kamen die staatenlosen Menschen dazu, den Staat zu begründen? Und auf diese Frage schien dann immer die nächstliegende Antwort zu sein: durch Vertrag. Indem die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Rechtsordnung einleuchtete, entschlossen sie sich zu ihrer Errichtung. So entstand wenigstens der Rechtsstaat; daneben mochten denn auch durch Unterwerfung der Schwächeren unter die Stärkeren staatenähnliche Gebilde entstehen.

Der geschichtlichen Betrachtung steht fest, daß der Staat nicht zu den durch Willkür gemachten Dingen gehört, sondern